



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber

Aktenzeichen : 062.32

Vorlage Nr. : GR 440

Datum : 28.05.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Gemeinderatswahl am 25.05.2014;
Hinderungsgründe für den Eintritt in den
Gemeinderat

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.06.2014

Vorbehaltlich der noch einzuholenden schriftlichen Bestätigungen der neu gewählten Bewerber wird festgestellt, dass bei keinem der am 25.05.2014 neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Hinderungsgründe nach § 29 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 wurden folgende Bewerber gewählt:

CDU

Manfred Kühne
Dirk Ebeling
Thomas Riesle
Franz Sauter
Stefan Schonhardt
Christine Trenkle
Axel Weber

SPD

Norbert Staudt
Ulrich Hättich
Klaus Hog
Heinz Guhl

UL

Roland Thurner
Stefan Braun
Dr. Ulrich Mescheder

FWV /F.D.P.

Rainer Jung
Andreas Braun
Odin Jäger
Wolfgang Kern

Nach § 29 GemO Abs. 5 stellt der (bisherige) Gemeinderat fest, ob bei den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegen.

§ 29 GemO Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in

einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem Hindernis begründenden Verhältnis nach Abs. 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1-4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

§ 18 Abs. 1 GemO Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm in Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder wurden angeschrieben und um Bestätigung gebeten, dass bei ihnen keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.